



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 06.06.2020

Protokollierung von Überprüfungsmaßnahmen bei Grenzkontrollen und Schleierfahndung

Bei Grenzkontrollen oder der Schleierfahndung können unterschiedliche Maßnahmen durchgeführt werden, insbesondere Identitätsfeststellung und Datenabgleich. Eine Protokollierung dieser Maßnahmen ist einerseits eine Datenverarbeitung. Andererseits kann nur bei erfolgter Protokollierung im Nachhinein eine eventuell unverhältnismäßige Maßnahme gerichtlich überprüft werden.

Ich frage die Staatsregierung:

1. In welcher Art und Weise werden bei Grenzkontrollen oder der Schleierfahndung die unterschiedlichen Maßnahmen durch die Bayerische Grenzpolizei protokolliert (manuell und automatisiert)? 2
- 2.1 Mit welchen polizeilichen oder anderen Datenbanken werden durch die Grenzpolizei Daten von an der Grenze bzw. bei der Schleierfahndung kontrollierten Personen abgeglichen? 2
- 2.2 Werden diese Abfragen durch das jeweilige elektronische System automatisch protokolliert? 2
- 2.3 Werden auch Nicht-Treffer, also der Fall, dass eine Person abgefragt wird, aber gerade keine Übereinstimmung mit Daten in den Datenbanken erfolgt ist, gespeichert?..... 3
3. Wie lange wird eine Protokollierung gespeichert? 3
4. In welchen Fällen ist nachträglich nachprüfbar, welche Personen konkret kontrolliert worden sind? 3
5. Welche Stellen können auf diese Protokollierung zugreifen? 3
6. Hat die betroffene Person einen Anspruch auf Einsicht in diese Protokollierung? 3
7. Welche Unterschiede gibt es hier zur Praxis der Bundespolizei bei Grenzkontrollen und Schleierfahndung? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 21.07.2020

1. In welcher Art und Weise werden bei Grenzkontrollen oder der Schleierfahndung die unterschiedlichen Maßnahmen durch die Bayerische Grenzpolizei protokolliert (manuell und automatisiert)?

Sowohl bei Grenzkontrollen als auch bei Schleierfahndungskontrollen legt die Bayerische Polizei einen ganzheitlichen Kontrollansatz zugrunde. Dieser besteht, abhängig von der konkreten Kontrollsituation, aus einer Reihe verschiedener Maßnahmen. Im Regelfall erfolgt eine Anhaltung samt anschließender Identitätsfeststellung. Dieser kann sich eine Fahndungsabfrage der Personen anschließen. Sofern im konkreten Einzelfall erforderlich und zulässig, sind darüber hinaus auch Datenabgleiche in den der Bayerischen Polizei zur Verfügung stehenden Datenbanken sowie weitere über die der Identitätsfeststellung hinausgehende Maßnahmen wie etwa eine Durchsuchung möglich. Erfolgt lediglich eine Identitätsfeststellung und werden keine weiteren Maßnahmen getroffen, so wird die polizeiliche Maßnahme nicht protokolliert. Wird jedoch eine Überprüfung der Person in den zur Verfügung stehenden Datenbeständen im Rahmen des automatisierten Abrufverfahrens vorgenommen, so erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des Art. 63 Abs. 2 Nr. 3 Polizeiaufgabengesetz (PAG) bei jeder Abfrage automatisiert eine Protokollierung des Zugriffs auf die hinterlegten Daten. Über den Abruf der Daten hinaus werden keine ergänzenden Informationen der konkreten Kontrolle gespeichert.

Neben der automatischen Speicherung des Datenzugriffs bei Abfragen über die IT-Systeme können Maßnahmen der Beamten im Vorgangsverwaltungssystem bzw. in der Vorgangsbearbeitung (VVW) manuell erfasst werden. Hierzu wird ein individueller Vorgang angelegt. Dies ist stets der Fall, wenn sich im Rahmen der Kontrolle Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit (mit Ausnahme von Verkehrsordnungswidrigkeiten) oder Straftat ergeben und ein entsprechendes Verfahren eingeleitet wird. Darüber hinaus können auch gefahrenabwehrend Vorgänge durch die kontrollierenden Beamten erfasst werden.

2.1 Mit welchen polizeilichen oder anderen Datenbanken werden durch die Grenzpolizei Daten von an der Grenze bzw. bei der Schleierfahndung kontrollierten Personen abgeglichen?

Die bei der Wahrnehmung der grenzpolizeilichen Aufgaben und im grenzpolizeilichen Fahndungsdienst im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG für Datenabgleiche verwendeten Dateien sind abhängig vom Vorliegen von Verdachtsmomenten, die eine weitergehende Überprüfung von Sachen oder Personen zur Folge haben. Den Beamten der Bayerischen Grenzpolizei stehen im automatisierten Abrufverfahren insbesondere folgende Dateien zur Verfügung:

- INPOL (Informationssystem der Polizei) – Personenfahndung,
- INPOL (Informationssystem der Polizei) – Sachfahndung,
- NWR (Nationales Waffenregister),
- IGVP (Vorgangs- und Verwaltungssystem der Bayerischen Polizei),
- Zentrales Verkehrsinformationssystem (ZEVIS),
- Fahrverbotsdatei Bayern,
- EWO (Einwohnermelde-datei),
- AZR (Ausländerzentralregister),
- EURODAC (European Dactyloskopy),
- EUCARIS (European Car und Driving License Information System),
- ASF (Interpol-Datenbank – nur Sachfahndungen).

2.2 Werden diese Abfragen durch das jeweilige elektronische System automatisch protokolliert?

Es werden alle Abfragen auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und des Art. 63 Abs. 2 PAG durch die genannten elektronischen Systeme automatisiert in Protokolldateien protokolliert. Die Protokollierung von Anfragen wird durch die originär zuständigen Behörden gespeichert.

2.3 Werden auch Nicht-Treffer, also der Fall, dass eine Personalie abgefragt wird, aber gerade keine Übereinstimmung mit Daten in den Datenbanken erfolgt ist, gespeichert?

Wie in der Antwort zu Frage 2.2 bereits dargestellt, werden alle Abfragen durch die genannten elektronischen Systeme automatisiert bei der jeweiligen Anfrage im System protokolliert und entsprechend gespeichert.

3. Wie lange wird eine Protokollierung gespeichert?

Die in der Protokolldatei hinterlegten Daten, welche einen Zugriff auf Daten durch Beschäftigte automatisiert speichert, werden ein Jahr lang gespeichert, sofern sie im Einzelfall nicht als Beweismittel benötigt werden. Manuell erfasste Vorgänge, welche beispielsweise im Rahmen eines Strafverfahrens benötigt werden, unterliegen gesonderten Lösch- und Aussonderungsfristen.

4. In welchen Fällen ist nachträglich nachprüfbar, welche Personen konkret kontrolliert worden sind?

In den jeweiligen Protokolldateien ist im Rahmen der Vorgaben des Art. 63 Abs. 3 PAG eine Überprüfung im Rahmen einer IT-Recherche während der Speicherdauer möglich. Wie in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, lässt allein die Speicherung der Abfrage in der Protokolldatei keinen weiteren Rückschluss auf den Umfang der Kontrolle zu.

5. Welche Stellen können auf diese Protokollierung zugreifen?

Eine Verwendung der im automatisierten Abrufverfahren erstellten Protokolle ist nur bei den in Art. 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 PAG genannten Gründen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Grundsätzlich ist ein Zugriff durch den Behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz sowie zuvor festgelegte Stellen der Verbände zulässig.

6. Hat die betroffene Person einen Anspruch auf Einsicht in diese Protokollierung?

Auf Antrag kann eine Person unter den Voraussetzungen des Art. 65 PAG allgemein Auskunft über sie betreffende personenbezogene Daten erhalten. Art. 65 PAG regelt nicht nur das Recht des Betroffenen, Auskunft zu erhalten, sowie den Umfang der Auskunftserteilung. So sind dem Betroffenen u. a. die Rechtsgrundlage und die Zwecke der Datenverarbeitung, die vorgesehene Dauer der Speicherung sowie die Rechte des Betroffenen auf Berichtigung, Löschung oder Verarbeitungseinschränkung zu nennen.

Ein Anspruch auf Einsicht in die Protokolldateien (d. h. bei einer automatisierten Protokollierung i. S. d. Art. 63 Abs. 2 PAG) im Rahmen eines Akteneinsichtsrechts des Betroffenen kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Einsicht in die Akten zur Durchsetzung von Rechten oder Ansprüchen notwendig ist, vgl. VGH München, Beschluss vom 15.11.2010 – 3 CE 2390. Entscheidend sind daher stets die Gegebenheiten des konkreten Einzelfalls sowie die Gründe für das Auskunftsbegehren.

7. Welche Unterschiede gibt es hier zur Praxis der Bundespolizei bei Grenzkontrollen und Schleierfahndung?

Die Protokollierungsvorschriften der Bundespolizei sind hier nicht bekannt.